

Förderreglement Energie

Zur Förderung erneuerbarer Energieträger und Senkung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinde Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
1. Einleitung	1
2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm	2
3. Förderkategorien, Massnahmen, Beiträge	2
4. Verfahren	2
4.1 Zuständigkeiten	2
4.2 Gesuchstellung, Prüfung und Entscheid	2
4.3 Auszahlung der Förderbeiträge	3
4.4 Rechtsmittel	3
5. Schlussbestimmungen	3

1. Einleitung

Energie ist ein volkswirtschaftlich und sozial wertvolles Gut und damit Grundlage einer modernen Zivilisation. Der stetig steigende Verbrauch und die dadurch immer grösser werdende Energieproduktion beeinträchtigen jedoch die Umwelt und die Gesundheit der heutigen, wie auch zukünftigen Generationen. Es ist das Ziel der Gemeinde Uetikon am See, den Verbrauch von Energie (insbesondere fossiler Energieträger) zu senken und die Produktion von erneuerbarer und CO₂ freier Energie zu fördern.

Das Förderreglement Energie regelt die Beitragszahlung der politischen Gemeinde Uetikon am See für besondere Anstrengungen im Sinne obgenannter Zielsetzung.

2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm

Die Fördermittel werden durch den Ökologiefonds bereitgestellt. Zur Finanzierung des Ökologiefonds erhebt die Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Uetikon am See angeschlossenen Endverbrauchern einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von 0.1 bis 0.5 Rp. pro Kilowattstunde. Die Höhe des Zuschlags wird durch den Gemeinderat bestimmt und im Gebührentarif festgehalten. Der Ökologiefonds wird durch die iNFRA verwaltet.

Gefördert werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen. Die Förderung ist für den Eigengebrauch und nicht für den Handel bestimmt (Stichproben bleiben vorbehalten). Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeinde berücksichtigt. Sind im Ökologiefonds nicht genügend Mittel vorhanden, wird eine Warteliste geführt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung.

3. Förderkategorien, Massnahmen, Beiträge

Kategorie	Massnahme	Beitrag
A: Erneuerbare Energie	Photovoltaik ¹⁾	CHF 750.00 pro kWp
	Batteriespeicher ²⁾	CHF 300.00 pro kWh
B: Mobilität	Grundinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ³⁾	CHF 500.00 pro PP
C: Information und Beratung	Heizungersatz ⁴⁾	CHF 750.00
	Energieberatung Einstiegsgespräch bis 30 min ⁵⁾	CHF 90.00

¹⁾ Gefördert werden nur die ersten 6 kWp Anlageleistung

²⁾ Gefördert werden nur die ersten 10 kWh Batteriespeicherkapazität

³⁾ Pro neu erschlossener Parkplatz mit mindestens 16A, wobei ein Einfamilienhaus als ein Parkplatz zählt. Die maximale Förderung beträgt CHF 10'000.00 pro Projekt

⁴⁾ An den Gesamtkosten von CHF 900.00 beteiligt sich der Gesuchsteller mit CHF 150.00

⁵⁾ Das Einstiegsgespräch bis zu 30 min, im Wert von CHF 90.00, ist gratis

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie mit der Prüfung und Abwicklung von Gesuchen, der Festsetzung der Beiträge sowie der Qualitäts- und Umsetzungskontrolle. Die iNFRA verwaltet den Ökologiefonds und bezahlt die Förderbeiträge. Sie informiert die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie in regelmässigen Abständen oder auf deren Verlangen hin über den Fondsbestand.

4.2 Gesuchstellung, Prüfung und Entscheid

Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, vorgängig zum Baubeginn resp. zur Beratung, einzureichen. Das Formular ist bei der Abteilung Bau + Umwelt, Tel. 044 922 72 53, E-Mail umwelt@uetikonamsee.ch respektive auf der Website der Gemeinde (www.uetikonamsee.ch) erhältlich. Es muss für die Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Der Entscheid über die mutmassliche Höhe des

Förderbeitrags wird dem Antragsteller innert drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

4.3 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Beitragszahlung der Kategorien A (erneuerbare Energie) und B (Mobilität) erfolgt nach Vorliegen der Projektabrechnung. Bei der Kategorie C (Information und Beratung) wird der Berater direkt durch die iNFRA bezahlt und dem Gesuchsteller sein Anteil in Rechnung gestellt. Es ist Sache des Gesuchstellers, der Arbeitsgruppe Umwelt und Energie die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung einzureichen.

4.4 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Arbeitsgruppe Umwelt und Energie kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat verlangt werden, dass die Anordnungen der Arbeitsgruppe überprüft werden, sofern nicht ein anderes verwaltungsrechtliches Verfahren vorgeschrieben ist.

5. Schlussbestimmungen

Das vorstehende Reglement der politischen Gemeinde Uetikon am See wurde durch die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie erarbeitet und mit Beschluss vom 22. April 2021 durch den Gemeinderat erlassen. Es tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Namens der politischen Gemeinde,

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber